

853 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955 geändert wird (Bewertungsgesetznovelle 1972)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält Änderungen, die sich durch die im Jahre 1971 beschlossenen Bewertungsgesetznovellen BGBl.Nr. 172 und 276 als notwendig erwiesen haben. Weiters ist auf Grund des Bundesgesetzes vom 23. Oktober 1968, BGBl.Nr. 393, über eine Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte zum 1. Jänner 1973 eine Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens durchzuführen. In diesem Zusammenhang ist eine Änderung der Bestimmungen über die Bewertung des Grundvermögens vorgesehen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 27. November 1972 in Verhandlung gezogen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955 geändert wird (Bewertungsgesetznovelle 1972), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 27. November 1972

B e d n a r
Berichterstatter

S e i d l
Obmann